

(3) Der Verantwortliche ist bei der Mitnahme betriebsfremder Personen berechtigt, diese aufzufordern, von ihnen benutzte, vertraglich gebundene Sitzplätze für die Betriebsangehörigen frei zu machen.

## §41

#### Veröffentlichung der Fahrpläne des vertragsgebundenen Personenverkehrs

Der Verkehrsbetrieb hat die Linienführung und die Fahrzeiten des vertragsgebundenen Personenverkehrs in geeigneter Form zu veröffentlichen, wenn betriebsfremde Personen befördert werden können. Die Veröffentlichung muß auf die beschränkte Möglichkeit der Beförderung betriebsfremder Personen hinweisen.

## §42

#### Informationspflicht, Anzeige von Schäden

(1) Der Verkehrskunde und der Verkehrsbetrieb haben sich bei Bekanntwerden von Unregelmäßigkeiten, die die vereinbarte Beförderungsleistung beeinträchtigen, entsprechend den örtlichen Verhältnissen unverzüglich zu verständigen. Erforderlichenfalls ist dabei der voraussichtliche Zeitpunkt einer verspäteten Bereitstellung bzw. einer Ersatzstellung des KOM abzustimmen.

(2) Personen- und Sachschäden jeder Art sind unverzüglich dem Fahrer des KOM zu melden und von ihm spätestens nach Beendigung der Beförderung schriftlich festzuhalten. Im vertragsgebundenen Berufsverkehr sind diese Angaben durch den Verantwortlichen zu bestätigen. Die Angaben haben insbesondere, soweit feststellbar, den Schadensverursacher, den Geschädigten, Art und Umfang des Schadens sowie möglichst die Schadensursache und Namen von Zeugen zu enthalten.

## §43

#### Verhalten während der Beförderung

(1) Für das Verhalten der für den Verkehrskunden zu befördernden Personen auf den Verkehrsanlagen und im KOM gelten die Abschnitte I und II dieser Anordnung.

(2) Für die Gewährleistung der Sicherheit bei der Durchführung des vertragsgebundenen Schülerverkehrs gelten die dazu getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Volksbildung. Darin festgelegte Maßnahmen werden Bestandteil der abzuschließenden Verträge und sind jeweils als Anlage zum Vertrag aufzuführen.

## §44

#### Materielle Verantwortlichkeit, Vertragsstrafen und Schadenersatz

(1) Der Verkehrskunde ist dem Verkehrsbetrieb für alle Schäden, die die für ihn beförderten Personen schuldhaft bei der Beförderung am KOM oder an Verkehrsanlagen des Verkehrsbetriebes verursachen, unter den in den Rechtsvorschriften geregelten Voraussetzungen verantwortlich.

(2) Entsteht im vertragsgebundenen Berufsverkehr infolge Verspätung oder Ausfall eines KOM oder bei Auslassen oder vorzeitigem Abfahren von Haltestellen dem Verkehrskunden ein Schaden, ist der Verkehrsbetrieb verpflichtet, diesen zu ersetzen. Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes ist für die Ausfallzeit auf die Bruttolohnsumme für diejenigen Betriebsangehörigen beschränkt, die infolge der Pflichtverletzung des Verkehrsbetriebes verspätet oder nicht am Arbeitsplatz eintreffen. In den Umfang des nachzuweisenden Schadens sind auch entstandene Lohnzuschläge einzubeziehen, die sich aus der verlängerten Arbeitszeit derjenigen Betriebsangehörigen ergeben, die aus zwingenden technologischen Gründen zur Aufrechterhaltung der Produktion für die Dauer der durch die Pflichtverletzung bewirkten Verspätung am Arbeitsplatz verbleiben müssen. Die vom Verkehrsbetrieb zu zahlende Vertragsstrafe ist anzurechnen.

(3) Bei der Verletzung von Pflichten aus dem Vertrag sind die Partner zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet.

(4) Der Verkehrsbetrieb hat Vertragsstrafe zu zahlen

a) im vertragsgebundenen Berufsverkehr bei Verspätung der zur Arbeitsstelle der Betriebsangehörigen fahrenden KOM

von 16 bis 30 Minuten 20 M je KOM und Fahrt;

von 31 bis 60 Minuten 40 M je KOM und Fahrt;

über 60 Minuten 50 M je KOM und Fahrt;

gerechnet vom Eintreffen des KOM an der Arbeitsstelle;

b) bei Ausfall eines KOM 50 M je KOM und Fahrt, wenn die im Vertrag gemäß § 38 Abs. 1 vereinbarte Frist, mehr als 60 Minuten beträgt. Ist die Frist geringer, gelten die Vertragsstrafen gemäß Buchst. a entsprechend;

c) bei Nichtbeförderung durch Auslassen von Haltestellen während der Fahrtdurchführung 20 M je Haltestelle;

d) bei Nichtbeförderung durch vorzeitigem Abfahren von Haltestellen 20 M je Fahrt und Haltestelle;

e) bei nicht fristgemäß beantragter Aufhebung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 2 0,5 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für diese Beförderungsleistung zu zahlen wäre;

f) bei nicht fristgemäß beantragter Änderung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 3 0,5 % und gemäß § 45 Abs. 4 1 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für die davon betroffene Beförderungsleistung zu zahlen wäre.

In den Fällen der Buchstaben a und d gelten zum Ausgleich von Uhrendifferenzen Abweichungen bis 2 Minuten nicht als Fahrplanabweichung.

(5) Der Verkehrskunde hat Vertragsstrafe zu zahlen

a) bei Nichtinanspruchnahme von KOM 50 M je KOM und Fahrt;

b) bei nicht fristgemäß beantragter Aufhebung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 2 0,5 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für diese Beförderungsleistung zu zahlen wäre;

c) bei nicht fristgemäß beantragter Änderung des Vertrages gemäß § 45 Abs. 3 0,5 % und gemäß § 45 Abs. 4 1 % für jeden Tag des Verzuges, jedoch nicht mehr als 12 % des Beförderungsentgelts, das für die davon betroffene Beförderungsleistung zu zahlen wäre.

## §45

#### Vertragsaufhebung und Vertragsänderung

(1) Der Vertrag kann für einen bestimmten Zeitraum, längstens für 1 Kalender- oder Schuljahr, abgeschlossen werden. Er verlängert sich um 1 weiteres Kalender- oder Schuljahr, wenn nicht mindestens 3 Monate vor Beendigung des Kalender- oder Schuljahres von einem Vertragspartner eine Vertragsaufhebung angeboten wird.

(2) Ist in begründeten Fällen eine Vertragsaufhebung erforderlich, hat das Vertragsaufhebungsangebot beim Vertragspartner mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Vertragsaufhebung vorzuliegen.

(3) Ein Vertragsänderungsangebot des Verkehrsbetriebes, das eine Reduzierung seines Leistungsumfanges beinhaltet, hat mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Vertragsänderung beim Vertragspartner vorzuliegen.

(4) Alle anderen Vertragsänderungsangebote haben mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Wirksamwerden der Vertragsänderung beim Vertragspartner vorzuliegen.

(5) Vertragsaufhebungs- oder Vertragsänderungsangebote sind innerhalb von 6 Werktagen nach Zugang des Angebots